

# RS Vwgh 2005/9/21 2004/12/0203

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2005

## Index

64/03 Landeslehrer

## Norm

LDG 1984 §43 Abs4 idF 2001/I/047;

## Rechtssatz

Nach § 43 Abs. 4 LDG 1984 hat der Landeslehrer erforderlichenfalls u. a. auch Unterricht in den Unterrichtsgegenständen zu erteilen, für die er nicht lehrbefähigt ist. Daraus folgt, dass er keinen Anspruch hat, nur in Fächern eingesetzt zu werden, für die er eine Lehrbefähigung hat. Die Konkretisierung der Lehrverpflichtung (einschließlich der Fächer, in denen der Lehrer Unterricht zu erteilen hat) erfolgt durch Weisung des Schulleiters (vgl. hiezu auch das hg. Erkenntnis vom 14. Mai 2004, Zi. 2000/12/0272).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004120203.X05

## Im RIS seit

02.11.2005

## Zuletzt aktualisiert am

24.09.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)